

Satzung der Stadt Eutin über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte 21. 12. 2006, BGBl. I S. 3316) sowie nach § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. 01. 2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 29.09.2010 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 für das Gebiet westlich der Beuthiner Straße und nördlich des Geschwister-Scholl-Rings, bestehend aus den Teilflächen 1-3 und der Änderung einer textlichen Festsetzung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Eutin, welche die Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) umfasst, erlassen:

Teil A: Planzeichnung i.M. 1:1.000

